

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER STAATSBAD SALZUFLEN GMBH FÜR VERTRÄGE ÜBER TAGUNGEN UND VERANSTALTUNGEN

Abschnitt A.: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich diese Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit der **SBS** über die **Planung, Organisation und Durchführung von Tagungen, Kongressen, Events und sonstigen Veranstaltungen**, für die diese Geschäftsbedingungen vereinbart werden.
- 1.2. Sämtliche in Ziff. 1.1 aufgeführten Veranstaltungsarten werden nachfolgend einheitlich als „**Veranstaltung**“ bezeichnet, soweit im Einzelfall nicht eine besondere Veranstaltungsart konkret benannt ist. Die Regelungen in den **Abschnitten B. bis E.** gelten, soweit die Erbringung entsprechender Leistungen bzw. Vermittlungsleistungen zwischen dem **AG** und der **SBS** ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen finden ausschließlich auf Verträge mit gewerblichen Auftraggebern, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie mit Gruppen, Vereinen und Institutionen Anwendung, die nicht als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handeln.

2. Stellung der SBS; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 2.1. Der **AG** wird bezüglich der **Vermietung von Räumen** nach Maßgabe der Bestimmungen in **Abschnitt B.**, der Erbringung von **Catering-Leistungen** nach Maßgabe der Bestimmungen in **Abschnitt C.** und der Erbringung von **Technikleistungen** nach Maßgabe der Bestimmungen in **Abschnitt D.** als unmittelbarer und ausschließlicher Vertragspartner des **AG** tätig.
- 2.2. Die **SBS** wird bezüglich der **Vermittlung von Hilfspersonen, Vortragenden, Autoren, Künstlern und sonstigen Personen** nach Maßgabe der Bestimmungen in **Abschnitt E.** ausschließlich als **Vermittler eines Vertrages** zwischen dem **AG** und dem jeweiligen Leistungsträger (als Sammelbezeichnung für alle gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Personen) tätig. Die **SBS** haftet demnach nicht für die Leistungserbringung, Leistungsmängel oder Ausfälle dieser Leistungsträger sowie für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit deren Leistungserbringung, bzw. deren Durchführung und dem Ablauf ihrer Leistungen. Die Haftung der **SBS** aus dem Vermittlungsvertrag bleibt hiervon unberührt.
- 2.3. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der **SBS** und dem **AG** finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, für die in Ziff. 2.2 aufgeführten Leistungsarten die in den jeweiligen Abschnitten für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften, die vorliegenden Vertragsbedingungen sowie hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über die entgeltliche Geschäftsbesorgung, §§ 675, 631 ff. BGB Anwendung.
- 2.4. Für **AG** mit Sitz im Ausland wird im Sinne einer ausdrücklichen Rechtswahl die **ausschließliche Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland** vereinbart, soweit nicht in auf das Vertragsverhältnis mit der **SBS** anwendbaren, zwingenden und nicht abdingbaren internationalen Bestimmungen oder EU-Vorschriften zu Gunsten des **AG** etwas anderes bestimmt ist.
- 2.5. Für die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen sowie ergänzender schriftlicher Vereinbarungen ist ausschließlich die jeweilige deutsche Fassung maßgeblich. Übersetzungen dienen lediglich der Information des **AG**.
- 2.6. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle **künftigen Aufträge** des **AG** an die **SBS** und zwar auch dann, wenn diese im Vertrag nicht neu vereinbart, mitgeteilt oder ausdrücklich in Bezug genommen werden.
- 2.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen des **AG** haben gegenüber der **SBS** und den vermittelten Leistungsträgern keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie vom **AG** im Rahmen der Korrespondenz mit der **SBS** oder dem Leistungsträger vorgelegt oder in Bezug genommen werden und auch dann nicht, wenn Ihnen die **SBS** oder der Leistungsträger nicht allgemein oder im Einzelfall widerspricht.

3. Tätigkeit und Vollmacht der SBS als Vermittler

- 3.1. Bei Leistungen nach Ziff. 2.2 (Hilfspersonen, Vortragende, Künstler) vermittelt die **SBS** Verträge zwischen den Erbringern der jeweiligen Leistung. Der Vertrag über die Leistungserbringung kommt ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem **AG** zustande. Zwischen der **SBS** und den Teilnehmern an der Veranstaltung des **AG** werden vertragliche Beziehungen nicht begründet.
- 3.2. Die **SBS** ist berechtigt, als Vertreter des **AG** rechtsgeschäftliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Leistungsträger abzugeben. Die entsprechende Vertretungsvollmacht wird insoweit vom **AG** ausdrücklich anerkannt. Diese gilt insbesondere für die Vereinbarung der Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers als Bestandteil des Vertrages zwischen dem Leistungsträger und dem **AG**.
- 3.3. Die **SBS** hat sich darum zu bemühen, Verträge mit den Leistungsträgern und dem **AG** nach dessen Auftrag abzuschließen. Die **SBS** haftet jedoch nicht für das Zustandekommen eines dem Auftrag des **AG** entsprechenden Vertragsverhältnisses mit dem Leistungsträger.
- 3.4. Die **SBS** übernimmt **keine Beschaffungsgarantie**, also keine Verpflichtung dahingehend, dass die vom **AG** gewünschten Leistungen tatsächlich bei den Leistungsträgern beschafft und mit diesen entsprechende Verträge abgeschlossen werden können. Die **SBS** garantiert demnach ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung nicht die Verfügbarkeit bestimmter Leistungen oder bestimmte Leistungskonditionen, insbesondere bestimmte Preise.
- 3.5. Nach Abschluss dieses Vertrages holt die **SBS** bei den Leistungsträgern Angebote ein und übermittelt ihrerseits dem **AG** ein entsprechendes Angebot. Soweit im Angebot der **SBS** nichts ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde, haben Preise und Leistungen aus vorangegangenen Aufträgen keinerlei Rechtswirkung oder Bedeutung für neue Aufträge, auch nicht bei gleichen Leistungsinhalten oder Leistungsträgern.

- 3.6. Der **AG** ist verpflichtet, innerhalb einer von der **SBS** gesetzten Annahmefrist, ohne besondere Fristsetzung unverzüglich, die Annahme des Angebots oder etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich Leistungsträgern, Kategorien, Leistungsumfang, Personenzahl, Leistungszeitraum, Abläufe und aller sonstiger Umstände mitzuteilen. Der **AG** ist insbesondere verpflichtet, konkret anzugeben, soweit er bezüglich der Teilnehmerzahl, einzelner Leistungen oder der Termine mit den Leistungsträgern Optionen, Änderungs- oder Rücktrittsvorbehalte insgesamt oder teilweise vereinbart haben will.
- 3.7. Werden Vorgaben oder Änderungswünsche gemäß vorstehender Regelung an die **SBS** übermittelt, klärt die **SBS** diese ab und übermittelt schriftlich ein entsprechend geändertes, neues Angebot.
- 3.8. Der Vertrag mit den Leistungsträgern kommt rechtsverbindlich zustande, sobald der **AG** gegenüber der **SBS** schriftlich ohne weitere Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen die Annahme des Angebots erklärt. Mit Zugang dieser Annahmklärung wird eine **verbindliche Abnahme- und Zahlungspflicht des AG** nach Maßgabe des letzten Angebots und eventuell vereinbarter Rücktritts- und Stornoregelung gegenüber den vermittelten Leistungsträgern begründet. Ein Recht des **AG** zu Reduzierung der Leistungen, der Personenzahlen oder sonstiger Änderungen besteht danach nur noch insoweit als dies im letzten Angebot ausdrücklich festgelegt wurde.
- 3.9. Der **AG** hat alle Verhandlungen mit den zu vermittelnden Leistungsträgern ausschließlich über die **SBS** zu führen. Die **SBS** haftet nicht für Vereinbarungen, die der **AG** dieser Verpflichtung zuwider direkt mit dem Leistungsträger trifft, ebenso nicht für alle sich hieraus etwa ergebenden Leistungs- und Organisationsmängel und deren Folgen. Der **AG** stellt die **SBS** von allen Folgen und Ansprüchen solcher Direktabsprachen frei.
- 3.10. Prospekte, Auskünfte und Zusicherungen Dritter, insbesondere der Leistungsträger selbst, die im Widerspruch zum vom **AG** angenommenen, letzten und rechtsverbindlichen Angebot stehen oder darüber hinausgehen, sind für die **SBS** nicht verbindlich. Die **SBS** haftet nicht für deren Erfüllung.

4. Pflichten und Haftung des Auftraggebers; Beauftragter des AG; Versicherungen

- 4.1. Der **AG** hat sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen, die für die von ihm durchzuführende Veranstaltung gelten, einzuhalten und erforderliche Genehmigungen, Konzessionen oder sonstige Unterlagen der **SBS** oder den ausführenden Leistungsträgern auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2. Der **AG** ist ohne ausdrückliche anderweitige und schriftliche Vereinbarung mit der **SBS** für die Einholung notwendiger Genehmigungen, Konzessionen, Erlaubnisse, veranstaltungsrechtlicher oder baurechtlicher Genehmigungen und Gestattungen sowie zur Schaffung sämtlicher sonstiger rechtlicher, sachlicher und technischer Voraussetzungen **selbst verantwortlich** und hat diese auf seine eigenen Kosten zu beschaffen, bzw. durchzuführen. Die **SBS** trifft diesbezüglich auch keinerlei Beratungs-, Informations- und Mitwirkungspflicht.
- 4.3. Der **AG** hat der **SBS** seine Ausschreibung, seinen Prospekt oder sonstige Werbegrundlagen vor der Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gehen Fehler, die durch die Prüfung der **SBS** hätten behoben werden können, zu Lasten des **AG**.
- 4.4. Für Leistungen, welche Teilnehmer des **AG** über den mit der **SBS**, bzw. den jeweiligen Leistungsträger vereinbarten Umfang hinaus als weitere Leistungen, als Leistungen in erhöhter Stückzahl oder Menge oder als Leistungen über eine vereinbarte Dauer hinaus mit oder ohne Kenntnis des **AG** in Anspruch nehmen, haftet der **AG** gesamtschuldnerisch mit dem Teilnehmer gegenüber dem Leistungsträger und/oder der **SBS**. Dies gilt insbesondere bei der Konsumierung von Speisen und Getränken sowie Verlängerungen von Nutzungs- und Mietzeiten bei Räumen und technischen Einrichtungen.
- 4.5. Der **AG** hat der **SBS** sofort nach Vertragsabschluss eine verantwortliche Person zu benennen, die an der vertragsgegenständlichen Veranstaltung durchgehend teilnimmt bzw. für die **SBS** während der Dauer der Veranstaltung durchgehend erreichbar ist. Diese Person muss bevollmächtigt sein, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den **AG** abzugeben und entsprechende rechtsgeschäftliche Erklärungen der **SBS** gegenüber dem **AG** mit Rechtswirkung diesem gegenüber entgegenzunehmen.
- 4.6. Dem **AG** wird empfohlen, für die Veranstaltung auf seine Kosten eine umfassende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung sollte sowohl die Haftung des **AG**, als auch seiner Teilnehmer für Schäden abdecken, die den Teilnehmern selbst, der **SBS**, den Leistungsträgern oder sonstigen Dritten durch den **AG**, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder die Teilnehmer schuldhaft verursacht werden. **Für die Anmietung von Räumen gelten bezüglich des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung die besonderen Bestimmungen in Abschnitt B.**
- 4.7. Weder die **SBS** noch den Leistungsträger trifft eine Verpflichtung, Versicherungen für den **AG** (also zur Absicherung seiner eigenen, etwaigen Haftung gegenüber den Teilnehmern, den Leistungsträgern oder der **SBS**) abzuschließen.
- 4.8. Der **AG** hat der **SBS** über den Zweck, den Inhalt und den Ablauf der Veranstaltung sowie über den Kreis der Teilnehmer vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dies gilt insbesondere, soweit der Zweck der Veranstaltung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Natur ist. Unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben hierzu können die **SBS** nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen und die gesetzlichen Vorschriften vor Beginn und nach Beginn der Veranstaltung zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigen. Der **AG** ist außerdem verpflichtet, der **SBS** so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der Veranstaltung detaillierte Informationen über das Programm und den gesamten Ablauf bekannt zu geben.

5. Preise, Preisänderungen

- 5.1.** Die vom **AG** an die **SBS** für deren Vermittlungstätigkeit nach Ziff. 2.2 zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus den vertraglich getroffenen Vereinbarungen.
- 5.2.** Ist bei Vermittlungsleistungen eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, beträgt das an die **SBS** für deren Tätigkeit bezahlende Entgelt 5 % der Gesamtauftragssumme. Soweit die **SBS** aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem **AG** das Inkasso und/oder die Abrechnung und/oder die Zahlungsabwicklung mit den vermittelten Leistungsträgern übernimmt, beträgt das Entgelt für diese Tätigkeit, abweichend von Ziff. 5.2, 8 % der Gesamtauftragssumme.
- 5.3.** Die **SBS** ist berechtigt, Provisionen, Kick-Backs oder sonstige handelsübliche Vergütungen von den Leistungsträgern zu fordern und/oder anzunehmen. Die **SBS** ist zum Aufschlag auf die Preise der Leistungsträger berechtigt. Sämtliche vorgenannten Vergütungen stehen allein der **SBS** zu und sind nicht auf das vom **AG** an den Leistungsträger zu entrichtende Entgelt anzurechnen.
- 5.4.** Bezüglich der Leistungen der vermittelten Leistungsträger gelten ausschließlich die im letzten, rechtsverbindlich vom **AG** angenommenen Angebot bezeichneten Preise.
- 5.5.** Die Leistungsträger sind berechtigt, Preiserhöhungen im Rahmen vertraglich vereinbarter Vorbehalte (insbesondere Mindestteilnehmerzahlen und Staffelpreise) und nach gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei der Erhöhung von Steuern und Abgaben. Die **SBS** ist berechtigt, solche Preiserhöhungen der Leistungsträger mit Rechtswirkung diesen gegenüber namens und in Vollmacht des **AG** anzuerkennen.

6. Zahlungsabwicklung, Inkasso und Abrechnung

- 6.1.** Die Zahlungsabwicklung richtet sich nach den im Einzelfall mit dem **AG** getroffenen Vereinbarungen. Nach diesen Vereinbarungen sind die Zahlungen entweder ausschließlich direkt an die vermittelten Leistungsträger, an die **SBS** als Inkassobevollmächtigten der Leistungsträger oder, insbesondere bei eigenen vertraglichen Leistungen der **SBS** gemäß Ziff. 2.1 an die **SBS** zu leisten.
- 6.2.** Falls zur Zahlungsfälligkeit selbst keine besonderen Vereinbarung getroffen sind, gilt:
Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der **AG** eine Abschlussrechnung über die Gesamtauftragssumme, soweit nichts Abweichendes, insbesondere eine Anzahlung vereinbart ist. Die Zahlung ist 2 Wochen nach Zugang der entsprechenden Abschlussrechnung ohne Abzug zahlungsfällig.
- 6.3.** Zahlungen sind ausschließlich in Euro zu leisten. Jedwede Bankgebühren, Spesen oder sonstige Zahlungskosten trägt der **AG**.
- 6.4.** Der **AG** kommt nach Mahnung, ansonsten spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der rückständige Betrag ab Fälligkeit mit 9% über dem Diskontsatz zu verzinsen.
- 6.5.** Ist der **AG** mit einer Zahlung länger als 1 Woche in Verzug, kann die **SBS**, soweit sie selbst bzw. die vermittelten Leistungsträger zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage sind und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht des **AG** besteht, das Vertragsverhältnis mit ihr selbst, bezüglich der Verträge mit vermittelten Leistungsträgern namens und in Vollmacht dieser Leistungsträger nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung einzeln oder insgesamt gegenüber dem **AG** fristlos kündigen, bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Bei Zahlungsfälligkeiten kürzer als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Frist 2 Werktage.
- 6.6.** Der **SBS** obliegt die Abrechnung mit vermittelten Leistungsträgern nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung. Hat die **SBS** danach die Abrechnung durchzuführen, so ist der **AG** verpflichtet, die ihm übermittelte Abrechnung unverzüglich zu prüfen und Einwendungen unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Einwendungen, die der **AG** nach Ablauf einer ihm hierzu von der **SBS** gesetzten angemessenen Frist vorbringt, sind ausgeschlossen.

7. Stornierung, Kündigung und Rücktritt durch den AG

- 7.1.** Sowohl bezüglich Eigenleistungen der **SBS** nach Ziff. 2.1 als auch bezüglich der von der **SBS** vermittelten Verträge mit den Leistungsträgern entsprechend Ziff. 2.2 sind Kündigungsrechte gemäß §§ 621, 649, 627 BGB sowie Kündigungs- oder Rücktrittsrechte kraft Handelsbrauch ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2.** Der **AG** ist zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Teilkündigung, zur Reduzierung von Kontingenten und zur Stornierung einzelner Leistungen bei Eigenleistungen der **SBS** nach Ziff. 2.1 nur entsprechend den mit dieser getroffenen Vereinbarungen, insbesondere entsprechend Ziff. III. (oben) dieses Vertrages berechtigt.
- 7.3.** Der **AG** ist nach Vertragsabschluss zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Teilkündigung des Vertrages, zur Reduzierung von Kontingenten und zur Stornierung einzelner Leistungen bezüglich der Verträge mit den vermittelten Leistungsträgern nur berechtigt soweit dies mit den Leistungsträgern im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde oder mit dem Leistungsträgern kein festes Leistungskontingent, sondern eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung nach Bedarf oder tatsächlicher Inanspruchnahme vereinbart wurde.
- 7.4.** Wegen der Nichterbringung von Leistungen oder Leistungsmängeln ist der **AG** vor oder nach Veranstaltungsbeginn zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Teilkündigung des Vertrages mit der **SBS**, der Verträge mit den vermittelten Leistungsträgern sowie von einzelnen Leistungen nur berechtigt, soweit er die Nichterbringung der Leistung angemahnt, bzw. den Mangel angezeigt und eine angemessene Frist zur Leistungserbringung, bzw. zur Abhilfe gesetzt hat. Mängelanzeigen haben bei vermittelten Leistungen ausschließlich direkt an den jeweiligen Leistungsträger zu erfolgen.

8. Kündigung des AG bzw. der SBS wegen höherer Gewalt

- 8.1.** Der Vertrag mit der **SBS** über deren Eigenleistungen nach Ziff. 2.1 sowie die Verträge mit den vermittelten Leistungsträgern können vom Leistungsträger, der **SBS** oder dem **AG** im Falle der höheren Gewalt ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gekündigt werden.
- 8.2.** Der Begriff der höheren Gewalt bestimmt sich nach deutschem Recht und den nachfolgenden Bestimmungen.
- 8.3.** Höhere Gewalt auf Seiten der **SBS** bzw. des Leistungsträgers liegt vor, wenn die Erbringung der von diesen geschuldeten Leistungen aufgrund bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Elementarereignisse z.B. Sturm, Erdbeben, Überschwemmung, Brand, aufgrund Krankheit oder behördlicher Anordnungen erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder vereitelt ist oder wird.
- 8.4.** Höhere Gewalt auf Seiten des **AG** oder des Teilnehmers liegt nur dann vor, wenn er oder die Teilnehmer an der Inanspruchnahme der Leistungen aufgrund bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Elementarereignisse z.B. Sturm, Erdbeben, Überschwemmung oder aufgrund behördlicher Anordnungen **unmittelbar** verhindert sind. Einreisehindernisse bei ausländischen Teilnehmern, Probleme der Luft-, Bus- oder Bahnbeförderung (z.B. Annullierung von Flügen, Sperrungen des Luftraums, Streiks von Personal der Beförderungsunternehmen, Verkehrsstaus, Straßensperren) sowie innere Vorgänge im Betrieb, der Institution oder Organisation des **AG** begründen **kein Recht** zur Kündigung wegen höherer Gewalt oder ein sonstiges Rücktritts- oder Kündigungsrecht.
- 8.5.** Will eine der Vertragsparteien ein Recht zur Kündigung wegen höherer Gewalt geltend machen, so ist dies gegenüber dem anderen Vertragspartner unverzüglich nach Bekanntwerden der entsprechenden Umstände schriftlich unter konkreter Angabe der Gründe auszuüben.

9. Außerordentliche Kündigung der SBS

- 9.1.** Die **SBS** kann den Vertrag vor Beginn der Veranstaltung und nach Beginn der Veranstaltung außerordentlich und fristlos nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen kündigen.
- 9.2.** Die Kündigung vor Veranstaltungsbeginn ist zulässig, wenn der **AG** trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere
- wenn der **AG** vertraglich festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt,
 - für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Genehmigungen, Konzessionen nicht beibringt oder die Erfüllung sonstiger behördlicher Auflagen nicht nachweist,
 - eine von der **SBS** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachweist.
- 9.3.** Eine Kündigung durch die **SBS** ist weiter zulässig, wenn objektive Umstände die Erwartung zulassen, dass durch den **AG** selbst bzw. die Teilnehmer gegen gesetzliche Vorschriften, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen wird oder eine Gefährdung der Mieträume und ihrer Einrichtungen bzw. der Sicherheit der Teilnehmer oder sonstiger Dritter zu erwarten ist oder die Durchführung der Veranstaltung in erheblicher Weise die Interessen der **SBS** bzw. der Stadt Bad Salzuflen verletzt.
- 9.4.** Eine Kündigung durch die **SBS** ist weiter zulässig, wenn der **AG** entgegen seiner Verpflichtung nach Ziff. 4.8 dieser Vertragsbestimmungen schuldhaft, insbesondere im Wege der arglistigen Täuschung unvollständige oder unwahre Angaben gemacht hat und die **SBS** bei wahrheitsgemäßen Angaben, auch unter Berücksichtigung eines eventuellen öffentlich-rechtlichen Zugangsanspruchs berechtigt gewesen wäre, den Abschluss des Vertrages zu verweigern.

10. Haftung

- 10.1.** Der **AG** haftet für Schäden, die der **SBS** oder dem Leistungsträger entstehen, soweit hierfür ein Verschulden des **AG** ursächlich oder mitursächlich war.
- 10.2.** Der **AG** haftet auch für von Teilnehmern der Veranstaltung verursachte Schäden, soweit der **AG** nicht nachweist, dass er selbst oder seine verantwortlichen Personen auch bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht in der Lage gewesen wären, den Eintritt solcher Schäden zu verhindern. Dies gilt insbesondere für die Verletzung von Aufsichts- und Kontrollpflichten im Rahmen der Veranstaltung durch Ordner, eingesetztes eigenes und fremdes Personal sowie bezüglich Zutrittskontrollen. Der **AG** haftet insoweit für Pflichtverletzungen von ihm beauftragter dritter Personen oder Unternehmen.
- 10.3.** Der **AG** haftet auch für die Verletzung von Sorgfalts-, Aufklärungs-, Hinweis- und Informationspflichten des **AG** gegenüber den Teilnehmern.
- 10.4.** Der **AG** hat die **SBS** und/oder den Leistungsträger freizustellen, soweit diese von Teilnehmern auf Gewährleistungs- und/oder Schadensersatz aufgrund von ihm zu vertretender Umstände in Anspruch genommen werden.
- 10.5.** Der **AG** hat dafür einzustehen, dass durch die Veranstaltung, deren Abwicklung, Ausschreibung und Durchführung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter, insbesondere Bild-, Urheber- oder Markenrechte, verletzt werden. Ziff. 9.4 gilt entsprechend.

11. Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem gesamten Rechts- und Vertragsverhältnisse zwischen dem **AG** und der **SBS** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen als **AG** ist der Sitz der **SBS**. Entsprechendes gilt, wenn der **AG** keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohn- oder Ge-

schäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Abschnitt B.: Vermietung von Räumen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Auf die Vermietung von Räumen durch die **SBS** finden die Bestimmungen in Abschnitt A. Anwendung, die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 535 ff. BGB unter Ausschluss der Bestimmungen über die Wohnraummiete.

1.2. Vermieter ist ausschließlich die **SBS**. Vertragliche Beziehungen zum Eigentümer des Gebäudes, in dem die Mieträume gelegen sind, werden nicht begründet.

1.3. Der **AG** ist darüber hinaus verpflichtet, die Hausordnung für vermietete Räume, die diesen Geschäftsbedingungen als **Anlage 1** beigefügt ist, sowie gegebenenfalls die Betriebs- und Nutzungsordnung Kur- und Stadttheater, Konzerthalle, Konzertmuschel, die diesen Geschäftsbedingungen als **Anlage 2** beigefügt ist, zu beachten.

2. Leistungen der SBS

2.1. Die vertragliche Leistung der **SBS** als Vermieter besteht ausschließlich in der Überlassung der unter Ziff. II dieses Vertrages bezeichneten Räume. Der **AG**, seine Teilnehmer, Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige für ihn tätigen Personen sind zur Nutzung anderer Räume nicht berechtigt und zwar auch dann nicht, wenn diese zum Zeitpunkt der Veranstaltung leer und/oder zugänglich sein sollten.

2.2. Der **AG** ist gehalten, vor Abschluss des Vertrages die Geeignetheit sämtlicher vermieteten Räume zu überprüfen oder durch beauftragte Personen auf die Geeignetheit für die Durchführung der von ihm geplanten Veranstaltung überprüfen zu lassen. Die **SBS** übernimmt keinerlei Gewähr für die Geeignetheit der vermieteten Räume für die Durchführung der Veranstaltung.

2.3. Der vereinbarte Mietpreis schließt die einmalige Durchführung einer Bestuhlung bzw. die Aufstellung von Tischen oder sonstigen vereinbarten Einrichtungsgegenständen entsprechend den mit dem **AG** getroffenen Vereinbarungen ein. Zur Durchführung von Änderungen der Ersteinrichtung ist die **SBS** nicht verpflichtet. Soweit diese gleichwohl durchgeführt wird, kann die **SBS** hierfür eine entsprechende Mehrvergütung beanspruchen.

2.4. Der vereinbarte Mietpreis schließt weiter die allgemeine Beleuchtung, Heizung und Belüftung sowie die Reinigung vor Mietbeginn ein. Bezüglich der Reinigung nach Veranstaltungsende wird auf die nachfolgenden Bestimmungen unter Ziff 3. verwiesen.

3. Mietbeginn und Mietende; Anlieferungen; Einbauten;

3.1. Mietbeginn und Mietende ergeben sich aus Ziff. II. (oben) der Vereinbarungen dieses Vertrages. Dem **AG** stehen die gemieteten Räume einschließlich aller Nebenräume und mitvermieteter Parkplätze nur ab dem vereinbarten Datum und ab der vereinbarten Uhrzeit zur Verfügung.

3.2. Der **AG** hat sich vor Übernahme der Mieträume selbst oder durch beauftragte Personen zu vergewissern, ob sich die Mieträume in einem vertragsgemäßen Zustand befinden, die vertraglich vereinbarte Bestuhlung, die Aufstellung von Tischen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß eingebracht, aufgebaut bzw. vorhanden sind. Etwaige Mängel oder fehlende Einrichtungen hat die vom **AG** beauftragte Person unverzüglich gegenüber der **SBS** anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, so entfallen Minderungsansprüche oder sonstige Ansprüche des **AG** insoweit, als auf der Grundlage einer entsprechenden Mängelanzeige eine Abhilfe durch die **SBS** bzw. ihre Beauftragten möglich gewesen wäre.

3.3. Der **AG** hat keinen Anspruch auf ein vorzeitiges Betreten bzw. eine vorzeitige Inbesitznahme der Mieträume und zwar auch dann nicht, wenn diese leer und/oder zugänglich sind. Insbesondere ist es dem **AG** nicht gestattet, vor dem vereinbarten Datum und der vereinbarten Uhrzeit Aufbauten, Dekorationen oder sonstige Veränderungen an und in den Mieträumen und deren Einrichtungen vorzunehmen, Gegenstände dort zu lagern oder den Aufenthalt von Teilnehmern, Mitarbeitern oder anderen Personen zu gestatten, zu ermöglichen oder zu dulden.

3.4. Die **SBS** und ihre Mitarbeiter, insbesondere das Hauspersonal trifft ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung keine Verpflichtung zur Entgegennahme von Anlieferungen für den **AG** bzw. dessen Veranstaltung. Sie ist auch nicht verpflichtet, Mitarbeitern, Beauftragten oder Leistungsträgern des **AG** den Zutritt für Vorbereitungsarbeiten jedweder Art zu gestatten.

3.5. Der **AG** hat die Mieträume zum vereinbarten Datum und zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig geräumt an die **SBS** bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Eine bloße Mitteilung der erfolgten Räumung bzw. die Übermittlung einer entsprechenden Nachricht an die **SBS** bzw. deren Mitarbeiter und/oder die Übergabe oder Übermittlung von Schlüsseln ist hierzu nicht ausreichend. Vielmehr hat die Übergabe der Mieträume im Rahmen eines formellen Übergabetermins durch einen Beauftragten des **AG** mit einem Mitarbeiter der **SBS** stattzufinden. Der **AG** und die **SBS** können die Erstellung und Unterzeichnung eines entsprechenden Übergabeprotokolls verlangen.

3.6. Der **AG** hat die Mieträume besenrein zu übergeben. Eine vertraglich vereinbarte Durchführung der Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten und Toiletten während und nach Mietende umfasst nicht die Beseitigung von Papiermüll (insbesondere Tagungsunterlagen), Verpackungen, Gerätschaften oder sonstigen vom **AG**, seinen Mitarbeitern oder Teilnehmern eingebrachten Gegenständen. Soweit eine Durchführung der Reinigung nach Mietende vertraglich nicht vereinbart wurde, kann die **SBS** für die Durchführung entsprechender Reinigungsarbeiten eine angemessene Mehrvergütung fordern.

4. Pflichten des AG

4.1. In allen Mieträumen besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Der **AG** ist gegenüber seinen Teilnehmern, Mitarbeitern und sonstigen an der Veranstaltung teilnehmenden Personen zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden auch gegenüber dem **AG** als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

4.2. Der **AG** hat folgende Sicherheitsbestimmungen in jedem Fall strikt einzuhalten:

a) Im Innen- und Außenbereich des Gebäudes der Mieträume sind die Notausgänge und Rettungswege freizuhalten. Dies gilt insbesondere für geparkte Fahrzeuge.

b) Bei Veranstaltungen mit Nutzung der Bühne ist eine Sicherheitswache (Feuerwehr) vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung erforderlich. Diese wird von der **SBS** angefordert und dem **AG** in Rechnung gestellt.

c) Der **AG** hat überdies alle sicherheitstechnischen und behördlichen Vorgaben zu beachten und für deren Einhaltung zu sorgen, die unter Berücksichtigung des Zwecks, des Ablaufs, eventueller Darbietungen Vorführungen oder sonstiger Inhalte seiner Veranstaltung zu beachten sind.

4.3. Die mietweise Überlassung der Räume berührt das Hausrecht der **SBS** nicht, welches durch ihre beauftragten Personen ausgeübt wird. Diese sind zu entsprechenden Weisungen gegenüber dem **AG**, seinen Mitarbeitern, den Teilnehmern der Veranstaltung und sonstigen anwesenden Personen berechtigt, soweit solche Anweisungen objektiv zur Durchsetzung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der **SBS** und dem **AG**, zur Gefahrenabwehr, zur Vermeidung von Schäden an den Mieträumen und am Gebäude und allen Einrichtungen und insbesondere zur Abwehr die Gefährdung der Sicherheit von Personen erforderlich sind. Der **AG** ist verpflichtet, für die Umsetzung entsprechender Anweisungen zu sorgen.

5. Kündigung oder Rücktritt vor Mietbeginn

Soweit es was anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, sind ein Rücktritt oder eine Kündigung vor Mietbeginn ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Regelungen in Ziff. 7. und 8. der Bestimmungen in Abschnitt A. wird hingewiesen.

6. Haftung des AG; Versicherung des AG

6.1. Der **AG** haftet, unabhängig von einer etwaigen Haftung seiner Teilnehmer, seiner Mitarbeiter oder sonstiger an der Veranstaltung teilnehmenden Personen, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit diesen, für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, insbesondere auch vertraglicher, sicherheitstechnischer oder behördlicher Auflagen im Rahmen der Nutzung der Mieträume und ihrer Einrichtungen entstehen.

6.2. Für Schäden, die durch Teilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, an den Mieträumen bzw. deren Einrichtungen entstehen, haftet der **AG** unabhängig von einem eigenen Verschulden.

6.3. Die **SBS** kann vom **AG** den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung verlangen, welche Schäden an den Mieträumen und deren Einrichtungen sowie Personenschäden von Teilnehmern, Mitarbeitern der **SBS** und anderen Personen abdeckt. Der Abschluss dieser Versicherung ist entweder durch eine entsprechende Bestätigung der Versicherungsgesellschaft gegenüber der **SBS** oder durch Vorlage einer Police bzw. eines Versicherungsscheins und Nachweis der entsprechenden Prämienzahlung nachzuweisen.

7. Kautions

7.1. Die **SBS** ist berechtigt, nach Vertragsabschluss, eine Kautions zu verlangen. Ist die Höhe der Kautions im Einzelfall nicht festgelegt, so entspricht sie dem Anteil des Mietpreises, einschließlich der Vergütung für Personal und technische Zusatzleistungen sowie zusätzlich gemietete Einrichtungen, mindestens jedoch € 500,-.

7.2. Die Kautions wird, soweit im Einzelfall keine Vorauszahlungen vereinbart sind, spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei späterem Vertragsabschluss sofort mit Abschluss des Vertrages, zahlungsfällig. Die Kautions kann in bar, durch Kreditkartenzahlung oder durch Überweisung erfolgen.

7.3. Die Kautions sichert die Ansprüche der **SBS** auf Bezahlung vereinbarter Entgelte, insbesondere auch der Bezahlung von Zusatzleistungen und verbrauchsabhängigen Leistungen und Nebenkosten, sowie zur Sicherung vertraglicher und gesetzlicher Schadenersatzansprüche der **SBS**. Die Kautions sichert ebenfalls sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der vermittelten Leistungsträger.

7.4. Die **SBS** wird die Kautions spätestens 2 Wochen nach Ende der Veranstaltung an den **AG** zurückzubehalten oder schriftlich Einbehalte an der Kautions unter konkreter Benennung der Gründe des Einbehalts sowie der Bezifferung entstandener oder voraussichtlicher Ansprüche geltend machen. Dem **AG** bleiben im Falle eines solchen Einbehalts Einwendungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs vorbehalten.

Abschnitt C: Catering-Leistungen

8. Allgemeines

8.1. Catering im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages ist jedwede Verabreichung von Speisen und Getränken an Teilnehmer der Veranstaltung und an Mitarbeiter, soweit es sich nicht um die gewöhnliche Tagesverköstigung von Mitarbeitern des **AG** bzw. beauftragte Unternehmen oder Leistungsträger handelt.

8.2. Die Durchführung eines Caterings durch den **AG** selbst oder von diesem beauftragter dritter Unternehmen ist dem **AG** nur im Falle einer diesbezüglichen ausdrück-

lichen Vereinbarung gestattet. Insbesondere im Falle einer Bindung der **SBS** an einen bestimmten Caterer im Sinne einer Exklusivitätsvereinbarung besteht ein Anspruch auf Erteilung dieser Zustimmung nicht. Sofern eine Zustimmung erteilt ist, wird der **AG** die **SBS** über das geplante Speisen- und Getränkeangebot sowie den geplanten Ausgabeort informieren. Der geeignete Ort für den Aufbau von Ständen muss im Vorfeld mit der **SBS** abgestimmt werden. Sofern Strom- und/oder Wasseranschlüsse benötigt werden, ist dies der **SBS** unverzüglich mitzuteilen. Ein Anschluss von Geräten darf ausschließlich durch von der **SBS** beauftragtes Fachpersonal vorgenommen werden.

8.3. Soweit vereinbart ist, dass die **SBS** Cateringleistungen als eigene vertragliche Leistungen erbringt, werden Vertragsbeziehungen zwischen dem **AG** und den von der **SBS** mit der Durchführung des Caterings beauftragten Unternehmen nicht begründet.

9. Bestimmung der vertraglichen Leistungen

9.1. Der **AG** wird der **SBS** vor Vertragsabschluss oder nach Vertragsabschluss mitteilen, welche Catering-Leistungen gewünscht werden. Die **SBS** wird dem **AG** ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Der **AG** hat dieses Angebot unverzüglich zu überprüfen und der **SBS** unverzüglich Mitteilung über eventuelle Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu machen.

9.2. Erfolgt vor Abschluss des Vertrages eine Einigung bezüglich der zu erbringenden Catering-Leistungen, so werden diese in Ziff. II. (oben) dieses Vertrages aufgenommen. Ausschließlich die dortigen Festlegungen, andernfalls der Inhalt des vom **AG** angenommenen Angebots bestimmt die diesbezügliche Leistungsverpflichtung der **SBS**. Leistungen jedweder Art, insbesondere auch Zusatz- und Serviceleistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind von der **SBS** nicht geschuldet.

9.3. Die **SBS** ist zur kostenfreien Änderung bezüglich der vereinbarten Catering-Leistungen nach Art, Menge, Umfang, Zeitpunkt der Anlieferung und allen sonstigen wesentlichen Umständen nicht verpflichtet. Sie kann demnach die Durchführung solcher Änderungen von einem Bearbeitungsentgelt für ihren eigenen Aufwand, von der Bereitschaft zur Änderung der von ihr beauftragten Unternehmen sowie von einer schriftlichen Erklärung des **AG** zur Übernahme entstehender Mehrkosten bei dem beauftragten Unternehmen abhängig machen.

9.4. Ist vor Vertragsabschluss noch keine Festlegung der Inhalt der Catering-Leistungen erfolgt und kommt eine Einigung auf den Inhalt solcher Leistungen nach Vertragsabschluss nicht zu Stande, so berührt dies die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Anmietung von Räumen, nicht. Dem **AG** steht in diesem Fall ein Rücktrittsrecht vom Vertrag insgesamt nur dann zu, wenn dies in Ziff. III. dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Falle gestattet die **SBS** dem **AG** jedoch, dass Catering selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, soweit einer solchen Durchführung nicht gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen oder anderweitige Bestimmungen dieses Vertrages entgegenstehen.

10. Pflichten und Haftung des AG

10.1. Es obliegt dem **AG**, Art, Menge, Umfang, Zusammenstellung, Zeitpunkt der Anlieferung und aller sonstigen wesentlichen Umstände des Catering selbst zu überprüfen und die diesbezüglichen Vereinbarungen mit der **SBS** zu treffen. Die **SBS** ist diesbezüglich zu einer entsprechenden Beratung nicht verpflichtet. Sie haftet nicht für eventuelle Empfehlungen, die sie insoweit, insbesondere im Rahmen des Angebots über die Catering-Leistungen gibt.

10.2. Die Beibringung eventueller Konzessionen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit den Catering-Leistungen obliegt, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ausschließlich dem **AG**. Er ist für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und aller sonstigen einschlägigen Vorschriften selbst verantwortlich, soweit diesbezüglich nichtselbstständige gesetzliche Pflichten der **SBS** bzw. der von dieser beauftragten Leistungsträger bestehen.

10.3. Es obliegt dem **AG** Menge, Art, Beschaffenheit und alle sonstigen wesentlichen Umstände der Cateringleistungen, soweit möglich (insbesondere aufgrund bereits erfolgter Anlieferung) vor Veranstaltungsbeginn ansonsten unverzüglich und vor Beginn der Ausgabe/des Ausschanks zu überprüfen und der **SBS** eventuelle Mängel, Fehler oder Minderleistungen sofort anzuzeigen. Kommt der **SBS** der entsprechenden Rückpflicht nicht nach, so entfallen unbeschadet sonstiger Beschränkungen der Gewährleistungspflicht der **SBS** jedwede Ansprüche in jedem Fall insoweit, als bei einer sofortigen Anzeige eine Abhilfe möglich gewesen wäre.

10.4. Soweit eine Zahlungspflicht des **AG** nach erfolgter Mengenabnahme (insbesondere bei Getränken) vereinbart ist, ist der **AG** verpflichtet, durch die von ihm beauftragte Person sofort nach Ende der Veranstaltung an einer Bestandsaufnahme verbrauchter bzw. ausgedienter Speisen und Getränke mitzuwirken und ein diesbezügliches, für beide Vertragsparteien für die Abrechnung verbindliches, Protokoll zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung im Rahmen dieser Bestandsaufnahme nicht zu Stande, so ist die vom **AG** beauftragte Person verpflichtet, den aus ihrer Sicht unstrittigen Verbrauch konkret und detailliert zu vermerken und im Protokoll schriftlich anzuerkennen und bezüglich des streitigen Verbrauchs einen konkreten Vorbehalt zu formulieren; das Protokoll ist mit dieser Maßnahme auch dann von der beauftragten Person zu unterzeichnen.

10.5. Die Weiterverwendung, insbesondere der Abtransport, die Lagerung und Verwertung und jedwede sonstige Behandlung von Speisen und Getränken, die während der Veranstaltung nicht verbraucht werden, jedoch nach den vertraglichen Vereinbarungen vom **AG** abzunehmen und zu bezahlen sind, obliegt ausschließlich dem **AG**. Die **SBS** ist insbesondere zu einer Verwertung und zu einem Abtransport nicht verpflichtet. Übernimmt die **SBS** Verwertung oder Abtransport als freiwillige Zusatzleistung, so kann sie hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen. Dies gilt insbesondere für diesbezüglich entstehende zusätzliche Personalkosten.

11. Gewährleistung und Haftung der SBS

11.1. Eine verschuldensunabhängige Gewährleistung der **SBS** für die Catering Leistungen, insbesondere die Speisen und Getränke ist ausgeschlossen. Die **SBS** haftet demnach gegenüber dem **AG** nicht im Rahmen einer gewöhnlichen vertraglichen Gewährleistung für die Richtigkeit, die Beschaffenheit und die Qualität von Speisen und Getränken. Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere für Personenschäden ist ausgeschlossen, soweit für solche Folgeschäden nicht eigene Pflichtverletzungen ursächlich oder mitursächlich geworden sind und der **SBS** insoweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.2. Macht der **AG** gegenüber der **SBS** entsprechende Mängel geltend, wird die **SBS** auf eine entsprechende Einigung mit dem beauftragten Leistungsträger, insbesondere eine etwaige Minderung des Entgelts oder die Bezahlung von Schadensersatz hinwirken. Kommt eine Einigung mit dem Leistungsträger nicht zu Stande, so ist die **SBS** verpflichtet, ihre eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Leistungsträger an den **AG** abzutreten.

11.3. Eine etwaige Gewährleistung bzw. Haftung der **SBS** ist in jedem Fall, auch soweit die vorstehenden Bestimmungen über einen Ausschluss der Gewährleistung bzw. die Beschränkung der Haftung unwirksam sind oder unwirksam werden sollten auf den 3-fachen Preis der Cateringleistungen beschränkt. Ist der Sachgrund für die Gewährleistung bzw. die Haftung eindeutig einer bestimmten Cateringleistung (Speisen oder Getränke) zuzuordnen, so gilt die Haftungsbeschränkung auf den 3-fachen Preis auf den anteiligen Preis der jeweiligen Cateringleistung.

Abschnitt D. : Technikleistungen

1. Allgemeines

1.1. Soweit im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung zu einer Vermittlungstätigkeit der **SBS** getroffen wurde, erbringt die **SBS** Technikleistungen als eigene Leistungen.

1.2. Für die Erbringung von Technikleistungen gelten die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, die Bestimmungen unter Abschnitt A. dieser Vertragsbestimmungen, die nachfolgenden Bestimmungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag.

2. Leistungen

2.1. Ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung besteht die Leistungspflicht der **SBS** ausschließlich in der Überlassung der jeweiligen technischen Einrichtungen. Die Durchführung von Anschlüssen, die Einweisung und die Bedienung sind nur insoweit geschuldet, als dies vertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

2.2. Die ständige Betreuung durch einen Mitarbeiter oder eine andere Hilfsperson der **SBS** bedarf einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarung. Wird diese erst nach Vertragsabschluss und Vereinbarung der Technikleistungen angefordert, kann die **SBS** eine entsprechende Leistung von einer Mehrvergütung abhängig machen.

2.3. Die Überlassung der Technik zu vorherigen Tests oder Proben vor Beginn der Veranstaltung, insbesondere am Vortage, ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Regelung in Ziff. 2.2, S. 2 gilt entsprechend.

3. Pflichten des AG

3.1. Der **AG** ist verpflichtet, bezüglich der zu beauftragenden Technikleistungen sowie deren Einsatz und Verwendung im Rahmen der Auftragserteilung exakte und vollständige Angaben zu machen. Er hat die **SBS** über den Verwendungszweck der Technik, die beabsichtigte Nutzungsdauer und alle technischen Vorgaben zu informieren.

3.2. Es obliegt dem **AG**, sämtliche technischen Gegebenheiten der vertragsgegenständlichen Technik, welche die **SBS** zur Verfügung stellt, abzufragen und auf Eignetheit für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Kompatibilität von Anschlüssen, Hardware- & Softwareversionen sowie sämtlichen sonstigen technischen Gegebenheiten, die für eine Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Technik und das Zusammenwirken mit eigenen technischen Einrichtungen des **AG** erforderlich sind.

3.3. Der **AG** hat etwaige Mängel der vertragsgegenständlichen Technikleistungen bzw. fehlende zugesagte Technikleistungen unverzüglich der **SBS** bzw. der von ihr beauftragten Person anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche des **AG** entfallen, soweit eine solche Anzeige unterlassen wird und die **SBS** zur Abhilfe in der Lage gewesen wäre.

4. Beschränkung der Haftung der SBS

4.1. Die Haftung der **SBS** für die Funktion der vertragsgegenständlichen Technikleistung ist nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 4.3 auf die Minderung des vereinbarten Entgelts beschränkt.

4.2. Der Ausfall oder Mängel von Technikleistungen, ganz oder teilweise, berechtigt den **AG** nur dann zur Kündigung des gesamten Vertrages (also auch bezüglich vereinbarter Leistungen über die Anmietung von Räumen und sonstigen Leistungen), wenn die **SBS** nicht in der Lage ist, eine zumutbare Abhilfe zu schaffen und wenn die Durchführung der Veranstaltung aufgrund des Ausfalls objektiv erheblich erschwert oder vereitelt wird.

4.3. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgehende Entgelte, Verkaufserlöse, Ansprüche von Teilnehmern auf Schadensersatz oder Rückerstattung von Eintrittsgeldern oder Teilnahmegebühren ist ausgeschlossen, soweit der Mangel bzw. der Leistungsausfall von der **SBS** oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Abschnitt E. : Vermittlung von Hilfspersonen

1. Allgemeines

1.1. Die **SBS** wird bezüglich Verträgen mit **Vermittlung von Hilfspersonen, Vortragenden, Autoren, Künstlern, Musikgruppen und sonstigen Personen** (nachstehend einheitlich als „Hilfspersonen“ bezeichnet) ausschließlich als Vermittler tätig. Dies gilt nur dann nicht, wenn die **SBS** vertragliche Leistungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen durch eigene Mitarbeiter erbringt. Die Beauftragung von Hilfspersonen durch den **AG** selbst ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit der **SBS** gestattet. Die **SBS** haftet bei der Vermittlung demnach nicht für die Leistungen, ein eventuelles Nichterscheinen, Art, Umfang, Dauer und Qualität der Leistungen, ebenfalls nicht für Leistungsmängel sowie für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Darbietung, Aufführung oder sonstigen Leistung.

1.2. Für das Vertragsverhältnis zwischen den Hilfspersonen und dem **AG** gelten die zwischen dem **AG** und der Hilfspersonen getroffenen Vereinbarungen, hilfsweise die auf das Vertragsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

1.3. Die **SBS** kann, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ihre Vermittlungstätigkeit bezüglich der Vermittlung von Hilfspersonen auf die Suche nach geeigneten Angeboten, Personen und freien Terminen beschränken. Sie kann verlangen, dass der **AG** selbst ohne weitere Mitwirkung der **SBS** die Vertragsverhandlungen mit den für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Hilfspersonen führt und selbstständig die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen trifft.

1.4. Übernimmt es die **SBS** aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Einzelfall, die Verhandlungen mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Hilfspersonen zu führen und den Vertrag abzuschließen, so ist der **AG** verpflichtet, einen ihm von der **SBS** übermittelten Vertragsentwurf unverzüglich zu überprüfen und innerhalb einer von der **SBS** vorgegebenen Frist die Annahme oder Ablehnung der vorbereiteten Vertragsfassung zu erklären. Erklärt der **AG** seine Zustimmung bzw. Ablehnung nicht innerhalb der von der **SBS** gesetzten Frist, so kann die **SBS** eine weitere Vermittlungstätigkeit ablehnen. Entsprechendes gilt, wenn der **AG** bei fristgemäßer Mitteilung zwei entsprechende Angebote bzw. Vertragsentwürfe abgelehnt hat.

2. Pflichten des AG im Hinblick auf Hilfspersonen

2.1. Dem **AG** obliegt es im Hinblick auf die Tätigkeit der Hilfspersonen ausschließlich und ohne irgendwelche Beratungs- oder Mitwirkungspflichten der **SBS**, sämtliche gesetzlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen, einzuhalten und die entsprechenden Abführungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Abgaben zur Künstlersozialkasse sowie für sonstige Steuern, Abgaben und Beiträge.

2.2. Soweit die Erbringung der Leistungen durch die Hilfspersonen, insbesondere bei Musikgruppen, Künstlern oder sonstigen Vortragenden bestimmte Einrichtungen oder technische Voraussetzungen erfordert, obliegt es ausschließlich dem **AG**, die entsprechenden Voraussetzungen zu klären, der **SBS** entsprechende Mitteilungen zu machen und mit dieser entsprechende Vereinbarungen über die Umsetzung solcher Voraussetzungen zu treffen. Soweit die Herbeiführung solcher Voraussetzungen im Hinblick auf die Schaffung bestimmter Einrichtungen oder technischer Voraussetzungen von den vereinbarten vertraglichen Leistungen nicht umfasst sind, kann die **SBS** die Herbeiführung dieser Voraussetzungen von einer entsprechenden Mehrvergütung abhängig machen.

© Dieses Vertragsmuster sowie die Geschäftsbedingungen sind in sämtlichen Abschnitten urheberrechtlich geschützt. Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart, München, 2017.

Anlage 1 – Hausordnung für vermietete Räume

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf allen Flächen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von beauftragten Dienstkräften des Vermieters ausgeübt. Deren Anordnung ist Folge zu leisten.
2. Der Mieter darf die Mieträume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden; das selbständige Anschließen an das Licht- oder Kabelnetz ist untersagt.
4. Dem Personal des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr, den Sanitätsdiensten und den Aufsichtsbehörden ist der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten, soweit es die Sachlage erfordert.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftströmungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge. Beauftragten und Dienstkräften des Vermieters sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
6. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekoration, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus entstehenden Kosten zu übernehmen.
7. Das Benageln, Bekleben, Beschrauben oder ähnliches von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet; vom Mieter verursachte Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind von ihm zu entschädigen.
8. Leihmaterial, welches der Vermieter nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muss in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben werden.
9. Beim Be- und Entladen zum Einrichten bzw. dem Abbau der Veranstaltung ist **unbedingt die absolute Mittagsruhe von 13.00 bis 14.30 Uhr und die absolute Nachtruhe ab 22.00 Uhr einzuhalten**, wegen des Hauptkurggebietes sind auch insbesondere bei Feiern die **Fenster und Türen zur Parkstraße geschlossen zu halten**. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85dB nicht überschritten werden. Bei Überschreiten dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor.
10. Verpackungsmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht herum liegen und nicht in Ständen oder Gängen aufbewahrt werden.
11. Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere die absolute Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt, soweit eine Veranstaltung nur unter deren Anwesenheit durchgeführt werden darf, der Mieter bzw. verantwortliche Veranstalter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
12. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren (GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- u. mechanische Vervielfältigungsrechte, Postfach 101343, 44013 Dortmund), Vergnügungssteuer, usw., hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten. Der Mieter verpflichtet sich, die Veranstaltung bei der Künstler-Altersversorgung (AVA) und GVL selbst anzumelden.
13. Das Stellen der Tische und Stühle obliegt dem Mieter bzw. kann in Absprache mit dem Staatsbad durch Servicekräfte gegen Rechnungstellung je nach Veranstaltungsumfang erfolgen. Bestuhlungspläne, die in den Räumen aushängen, müssen eingehalten werden. Änderungen müssen rechtzeitig mit der Brandsicherheit (Rechts- und Ordnungsamt der Stadt, Abt. Feuerwehr), abgesprochen werden.
14. Kurhaus: Eine frische Zubereitung von Speisen (Kochen, Backen, Grillen) ist vor Ort nicht möglich. Die vorhandenen elektrischen Geräte und Anlagen in den Räumlichkeiten der Küche im Kurhaus dürfen vom **AG** grundsätzlich nicht genutzt werden. Eine eingeschränkte Nutzung bestimmter Einrichtungen ist nur im Falle einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarung gestattet.

Anlage 2 - Kur- und Stadttheater, Konzerthalle, Konzertmuschel

Betriebs- und Nutzungsordnung der Veranstaltungsstätten

1. **Geltungsbereich**
Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der jeweiligen Veranstaltungsstätte mit Bühne tätig sind.

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt zusammen mit den Unfallverhütungsvorschriften (nachfolgend („UVV“) des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westf.-Lippe.
Insbesondere ist die UVV "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (DGUV Regel 115-002 DGUV REGEL 115-002 mit den Durchführungsanweisungen zu beachten (siehe www.dguv.de/publikationen). Ebenso gelten die Vorschriften für den Betrieb von Versammlungsstätten, welche für Nordrhein-Westfalen seit 2016 in der Sonderbauverordnung („SBauVO“) geregelt sind (früher: „Versammlungsstättenverordnung“) (siehe https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4620100107092033646).
2. **Begriffsbestimmungen**
 - 2.1 Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik
Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne der des § 15 DGUV REGEL 115-002 sowie der SBauVO sind z.B. Bühnenmeister, Theatermeister, Beleuchtungsmeister oder Meister für Veranstaltungstechnik (siehe auch § 39 SBauVO). Als Befähigung gilt nur ein von der Staatsbad Salzuflen GmbH anerkannter Nachweis.
 - 2.2 Sachkundige Aufsichtsperson
Als sachkundige Aufsichtsperson gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen eines Bühnenbetriebes vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen wurden. Als Befähigung gilt nur ein von der Staatsbad Salzuflen GmbH anerkannter Nachweis.
 - 2.3 Hauspersonal
Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation der "sachkundigen Aufsichtsperson".

3. Einsatz von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik; technische Probe

- 3.1 Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
- 3.2 Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
- 3.3 Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens eine oder ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie eine oder ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.
- 3.4 Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. Für Szenenflächen und Mehrzweckhallen nach Satz 1, deren bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes eine erfahrene Bühnenhandwerkerin oder Beleuchterin oder ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend ist.
- 3.5 Die Anwesenheit nach Absatz 3.3 ist nicht erforderlich, wenn
1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von der oder dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
 2. diese Einrichtungen nach der Überprüfung beziehungsweise während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
 3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und
 4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.
- Im Fall des Absatzes 3.4 können die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 von einer Aufsicht führenden sachkundigen Aufsichtsperson wahrgenommen werden, wenn
1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren zu erwarten sind,
 2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und
 3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.
- 3.6 Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

In Zweifelsfällen ist immer ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik zu Rate zu ziehen.

- 3.7 Bei Einsatz von gefahrenträchtigen Requisiten, Flugwerken, Verbrennungsmotoren, gefährlichen Tieren, Lasern sowie pyrotechnischen Erzeugnissen besteht für den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik stets eine **Anwesenheitspflicht**.

4. Zuständigkeit der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Bei Einsatz des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik gelten folgende Regelungen:

- 4.1 Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ist gegenüber allen Personen (auch Veranstaltern) in ihrem Arbeits- und Sicherheitsbereich weisungsbefugt.
- 4.2 Vor Proben und Vorstellungen auf der Bühne informiert das eingesetzte Hauspersonal bzw. die sachkundige Aufsichtsperson den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik über die Gegebenheiten auf der Bühne und die geplante Nutzung der Betriebseinrichtungen sowie den Ablauf der Veranstaltung. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik unterweist das Hauspersonal bzw. die sachkundige Aufsichtsperson und gibt die notwendigen Verhaltensregeln.
- 4.3 Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sorgt dafür, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie z. B. die zulässige Höchstbesucherzahl, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Notausgänge etc. eingehalten werden. Ggf. ist das Hauspersonal bzw. die sachkundige Aufsichtsperson entsprechend anzuweisen.

5. Zuständigkeit der sachkundigen Aufsichtsperson

- 5.1 Die sachkundige Aufsichtsperson entscheidet gem. Punkt 3 dieser Dienstanweisung, ob ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik eingesetzt werden muss.
- 5.2 Sofern der Einsatz eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nicht zwingend ist und kein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend ist, gelten folgende Regelungen
- 5.2.1 Die sachkundige Aufsichtsperson sorgt dafür, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie die zulässige Höchstbesucherzahl, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Notausgänge etc. eingehalten werden.
- 5.2.3 Die sachkundige Aufsichtsperson weist die Veranstalter auf die erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen hin.
- 5.2.4 Die sachkundige Aufsichtsperson überwacht die Veranstaltung.
- 5.2.5 Die sachkundige Aufsichtsperson ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Nutzungsaufgaben sowie der Unfallverhütungsmaßnahmen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Polizei und/oder der Feuerwehr abzubrechen.
- 5.2.6 Die sachkundige Aufsichtsperson ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen der Theaterleitung umgehend mitzuteilen.

6. Zuständigkeit des Hauspersonals

Während der Veranstaltungen muss der Betreiber (ein Vertreter der Staatsbad Salzuflen GmbH), oder eine oder ein von ihm beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein (§ 38 der SBauVO). Die beauftragte Veranstaltungsleiterin bzw. der beauftragte Veranstaltungsleiter wird vom Betreiber aus dem Kreis des anwesenden Hauspersonals bestimmt, welche als Veranstaltungsleiter weisungsbefugt ist.

7. Regelmäßige Unterweisung

Die Staatsbad Salzuflen GmbH sorgt dafür, dass das eingesetzte Personal (sachkundige Aufsichtsperson, Hauspersonal) jährlich einmal gemäß der entsprechenden Vorschriften (SBauVO, Unfallverhütungsvorschriften) unterwiesen wird. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

8. Vertragliche Verpflichtung des Veranstalters

Der verantwortliche Vertreter des jeweiligen Veranstalters (Mieters) verpflichtet sich durch die Betriebs- und Nutzungsordnung wie folgt: "Bei der Nutzung der Einrichtung sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Nutzer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern. Sofern ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik eingesetzt werden muss, ist diese vom Nutzer (Mieter) zu beauftragen. Dafür anfallende Kosten sind vom Nutzer (Mieter) zu übernehmen."